



Beschlussvorschlag des KAO-Arbeitsausschusses

Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung - Änderung der Anlage 1.2.2 zur KAO

Sehr geehrte Damen und Herren,

der KAO-Arbeitsausschuss hat die o. g. Angelegenheit ausführlich beraten.

Der KAO-Arbeitsausschuss empfiehlt der Arbeitsrechtlichen Kommission, dem beiliegenden Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Stuttgart, 10. August 2020

Reinhard Krämer
Vorsitzender

Anlage
Beschlussvorschlag



Antrag für eine Beschlussfassung gemäß § 2 Abs. 2 ARRГ

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom _____

Änderung der Anlage 1.2.2 zur KAO

I. Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abs. 62 S. 253) zuletzt geändert durch Beschluss vom 17. Juli 2020 wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1.2.2 zur Kirchlichen Anstellungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Vor § 12 Abs. 5 AR-Ü werden folgende Worte eingefügt:

„Anstelle von § 12 Abs. 5 TVÜ-Bund wird bestimmt:“

2. Die Protokollnotiz (AR-Ü) zu den §§ 29 bis 29 c wird wie folgt geändert:

Die Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe d) wird folgender Buchstabe dd) neu eingefügt:

„dd) Beschäftigte, die aufgrund der seit 1. Juli 2009 geltenden Übergangsbestimmung Nr. 3 b) des bis 29. Februar 2020 geltenden Vergütungsgruppenplans 10 eine Besitzstands- bzw. Ausgleichszulage erhalten, werden unter Fortzahlung dieser Zulage in den ab 1. März 2020 geltenden Vergütungsgruppenplan 10 übergeleitet. Die Zulage nimmt an Tarifierhöhungen teil. Bei Beschäftigten, die aufgrund eines Antrags höhergruppiert werden erfolgt die betragsmäßige Höhergruppierung auf der Basis der Summe des bisherigen Tabellenentgelts und der Ausgleichszulage.

Sollte sich bei der Höhergruppierung ein niedrigerer Betrag ergeben, wird der Unterschiedsbetrag zu der neuen Entgeltgruppe als abbaubare Besitzstandszulage weiter gewährt. Bisher gewährte Strukturausgleichszahlungen werden auf die Höhergruppierung angerechnet. Sollte die abbaubare Besitzstandszulage niedriger sein als der maßgebende Garantiebetrags, ist ein Garantiebetrags nach Maßgabe des § 29 b Abs. 2 AR-Ü zu gewähren.“

II. Inkrafttreten

Die Regelung gemäß Nr. I tritt zum 1. März 2020 in Kraft.